

322 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (311 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung behandelte die oben angeführte Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 27. Februar 1947.

Eingangs dankte der Berichterstatter dem Herrn Minister sowie seinen Fachberatern dafür, daß dieses Gesetz zur Vorlage gebracht wurde.

Der Apothekerstand wartet seit vier Dezenenien auf dieses Gesetz, welches seinen berufsständischen Forderungen und Aufgaben erst völlig gerecht wird. Er ist wohl im wahrsten Sinne des Wortes jener Berufsstand, in dem sowohl die Interessen der Besizerschaft als auch die der Angestelltenschaft völlig konform sind. In keinem anderen Stande äußert sich dies in so treffender Art wie hier, und dies wird vor allem durch die verschiedenen Standeseinrichtungen zum Ausdruck gebracht.

Durch dieses Gesetz wird der Bestand des Apothekerstandes geschützt. Jede Neuerrichtung wird überprüft auf die Notwendigkeit des Bedarfes und im Hinblick darauf, ob durch die Neuerrichtung eine bestehende Apotheke nicht gefährdet erscheint. Dieser Schutz der Apotheken ist notwendig, damit sie ihren Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen gerecht werden können. Dieser Schutz aber verpflichtet auch die besitzenden Apotheker, für ihre Angestellten ausreichend zu sorgen, denn nicht jeder der Angestellten kann die Selbständigkeit erreichen.

Das vorliegende Kammergesetz gibt der Apothekerschaft nun die Möglichkeit, in diesem Sinne weiterzuarbeiten und ihre Pläne zur Durchführung zu bringen.

In längerer Debatte, an der sich außer dem Herrn Minister und dessen Ressortchefs auch die Abgeordneten Ing. Raab, Elser, Uhlig, Dr. Maleta und der Berichterstatter beteiligten, wurde der vorliegende Gesetzentwurf teilweisen Änderungen unterzogen:

In § 2 wird ein neuer Absatz g hinzugefügt, der den Wirkungskreis der Apothekerkammern erweitert (Abschluß von Apothekenpachtverträgen, Bestellung von Zwangsverwaltern).

§ 5, Abs. (2), nimmt die Bestimmung auf, daß auch die Vorexaminierten, die in einer der in Abs. (1) angeführten Apotheken tätig, Mitglieder der Kammer sind.

§ 8, Abs. (1), wurde einer neuen Fassung unterzogen.

§ 11, Abs. (1) und (3), wurde teilweise abgeändert.

In § 19 wurde der Abs. (2) neu gestaltet.

In § 26 wurde Abs. (3) geändert, die Abs. (5) und (6) fallen gelassen.

In § 27 wurde Abs. (3) gleichfalls einer Änderung unterzogen.

Weiters wurde im Ausschuss ein Antrag, Apotheken der Sozialversicherungsinstitute dem Disziplinarrecht der Apothekerkammer zu entziehen, mit Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuss hat hierauf den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mit den vorstehenden, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung beschlossenen Änderungen angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 27. Februar 1947.

Wölfler,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1947, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz).

Errichtung.

§ 1. (1) Zur Vertretung des Apothekerstandes wird eine Apothekerkammer in Wien mit Landesgeschäftsstellen für die Bundesländer errichtet.

(2) Die Apothekerkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(3) Die Apothekerkammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichische Apothekerkammer“ zu führen. Die Landesgeschäftsstellen haben in die Aufschrift einen auf ihren Wirkungsbereich hinweisenden Zusatz aufzunehmen.

Wirkungskreis.

§ 2. (1) Die Apothekerkammer ist berufen, die Standesehre zu wahren, die Erfüllung der Standespflichten zu überwachen, die Standes- und wirtschaftlichen Interessen der Apotheker wahrzunehmen und die auf Hebung des Apothekerstandes abzielenden Bestrebungen zu fördern.

(2) Die Apothekerkammer ist, abgesehen von den in besonderen Vorschriften den Standesvertretungen der Apothekerschaft übertragenen Aufgaben, insbesondere berufen:

- a) den Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge, betreffend die Arzneimittelversorgung und den Arzneimittelverkehr, die Errichtung von Apotheken, die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses und alle sonstigen das Apothekenwesen und die Pharmazie betreffenden Maßnahmen zu erstatten;
- b) Verzeichnisse über alle Apotheken sowie Standesangehörigen zu führen;
- c) bei der Beaufsichtigung der Apotheken nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften mitzuwirken;
- d) Bestätigungen und Zeugnisse über Art und Dauer der beruflichen Betätigung oder fachlichen Verwendung sowie über Arbeits-

und Dienstverhältnisse im Apothekerberuf auszustellen;

e) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;

f) gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen zu errichten, zu betreiben oder zu fördern;

g) bei Abschluß von Apothekenpachtverträgen durch Abgabe von Gutachten mitzuwirken und in Fragen der Zwangsverwaltung von Apotheken Vorschläge über die Person des Zwangsverwalters zu erstatten sowie Vormerkungen über bestehende Pfandrechte zu führen.

Verhältnis zu Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes.

§ 3. (1) Die Behörden, andere Kammern und sonstige zur Vertretung von Standesinteressen berufene Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungskreises der Apothekerkammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten ist die Apothekerkammer gegenüber den vorgenannten Behörden, Körperschaften und sonstigen Stellen verpflichtet.

(2) Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, sind ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Gliederung der Kammer.

§ 4. Die Apothekerkammer gliedert sich in die Abteilung der selbständigen Apotheker und in die Abteilung der angestellten Apotheker.

Mitglieder.

§ 5. (1) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker sind die Eigen-

tümer — sofern sie aber zur selbständigen Leitung der Apotheke nicht berechtigt sind oder die Apotheke verpachtet haben —, an ihrer Stelle die Pächter oder verantwortlichen Leiter einer konzessionierten, einer Real- oder Anstaltsapotheke sowie einer nach § 61 des Gesetzes, betreffend die Regelung des Apothekenwesens vom 18. Dezember 1906, R.G.Bl. Nr. 5/1907, betriebenen Apotheke.

(2) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der angestellten Apotheker sind die pharmazeutischen Hilfskräfte, die in einer der in Abs. 1 angeführten Apotheken angestellt sind, sowie Vorexaminierte, die in solchen Apotheken tätig sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen haben sich innerhalb dreier Tage nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Apothekerkammer zu melden und jede Veränderung binnen gleicher Frist dort anzuzeigen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechtsstellung, doch bleiben stellenlos gewordene Angestellte so lange Mitglieder, als sie bei der Stellenlosenvermittlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich gemeldet sind. Wird ein angestellter Apotheker zum selbständigen Apotheker oder umgekehrt, so wird er Mitglied der für ihn zuständigen Abteilung.

Satzung und Geschäftsordnung.

§ 6. (1) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Kammer, ihrer Abteilungen und Organe werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Satzung getroffen.

(2) Die Geschäftsführung der Apothekerkammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Satzung und die Geschäftsordnung sowie deren Abänderungen werden von der Apothekerkammer beschlossen.

Organe der Kammer.

§ 7. Organe der Kammer sind der Präsident, der Vorstand, die Hauptversammlung, die Abteilungsversammlungen, die Obmänner und die Ausschüsse der beiden Abteilungen sowie der Disziplinarrat, der Disziplinaranwalt und die Landesgeschäftsstellen.

§ 8. (1) Der Vorstand besteht aus einem dem Kreise der selbständigen Apotheker angehörigen Präsidenten, seinen zwei Stellvertretern und 34 weiteren Mitgliedern, von denen je die Hälfte einer der beiden Abteilungen angehören muß. Die Stadt Wien wird durch 10, das Bundesland Niederösterreich durch 6, die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark durch je 4, die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg durch je 2 Vertreter im Vorstand vertreten sein. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle durch dieses Gesetz oder die

Satzung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Er vertritt die Apothekerkammer nach außen und leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung die gesamte Geschäftsführung.

(3) Jede der beiden Abteilungen wählt aus ihrer Mitte einen Obmann. Der Obmann der Abteilung der angestellten Apotheker ist erster Stellvertreter, der Obmann der Abteilung der selbständigen Apotheker zweiter Stellvertreter des Präsidenten.

(4) In der Geschäftsordnung ist die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes vorgesehen worden.

§ 9. (1) Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kammer.

(2) In der Satzung kann angeordnet werden, daß die Hauptversammlung aus Abgeordneten der Mitglieder zu bilden ist. In diesem Fall ist die Zahl der Abgeordneten zu bestimmen und ihre Wahl zu regeln.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

(4) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse, betreffend die Festsetzung und Abänderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Umlagenordnung sowie hinsichtlich der Antragstellung wegen Änderung der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit, sonst mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit; in diesem Falle gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je 18 Mitglieder aus dem Kreise der selbständigen und der angestellten Apotheker anwesend sind.

(5) Über Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(6) Zum Wirkungskreis der Hauptversammlung gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Disziplinaranwaltes;
- b) die Festsetzung der Satzung, einer Geschäftsordnung, einer Dienstordnung und einer Umlagenordnung;
- c) die Beschlußfassung über Antrag zur Änderung der Wahlordnung;
- d) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- e) die Wahl von je einem Rechnungsprüfer aus jeder Abteilung;
- f) die Errichtung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen sowie

von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen.

§ 10. (1) Der Ausschuss der Abteilungen besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und aus jenen Mitgliedern des Vorstandes, die dieser Abteilung angehören.

(2) Die Abteilungsversammlung besteht aus den wahlberechtigten Mitgliedern, die dieser Abteilung angehören. § 9, Abs. (2), gilt auch für die Abteilungsversammlung. Mit der Einberufung der Hauptversammlung gelten auch die Abteilungsversammlungen als einberufen.

(3) Zum Wirkungskreis der Abteilungsversammlung gehört insbesondere die Wahl des Obmannes der Abteilung, der Mitglieder des Abteilungsausschusses sowie je eines Mitgliedes des Disziplinarberufungssenates und des Disziplinarrates.

(4) Zum Wirkungskreis der Abteilungsausschüsse gehören alle laufenden Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der der Abteilung angehörigen Mitglieder berühren, sofern sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung anderen Organen zugewiesen wurden. Insbesondere obliegt ihnen die Führung der Verzeichnisse und die Ausstellung von Bestätigungen und Zeugnissen hinsichtlich ihrer Mitglieder [§ 2, Abs. (2), lit. b und d].

§ 11. (1) Leiter der Landesgeschäftsstelle ist das Vorstandsmitglied aus dem Kreis der selbständigen Apotheker, sein Stellvertreter das Vorstandsmitglied aus dem Kreis der angestellten Apotheker, die das betreffende Bundesland an erster Stelle in den Vorstand entsendet hat.

(2) Durch die Satzung kann über einvernehmlichen Antrag der Vorstandsmitglieder aus den beteiligten Bundesländern bestimmt werden, daß die Geschäfte der Apothekerkammer für diese Bundesländer durch eine gemeinsame Landesgeschäftsstelle besorgt werden. In diesem Falle bestellt der Kammervorstand über Vorschlag den Leiter und seinen Stellvertreter.

(3) Der Landesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der Geschäfte von örtlicher Bedeutung. Ihnen ist insbesondere die Erstattung von Vorschlägen und Gutachten, betreffend die Errichtung der Apotheken, die Bestellung von verantwortlichen Leitern, die Mitwirkung bei Apothekenbetriebsüberprüfungen, die Erteilung von Arbeitsbewilligungen und örtliche Vorkehrungen für die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses übertragen. Sie haben über Vorfälle, die zur disziplinären Verfolgung Anlaß geben könnten, dem Disziplinaranwalt zu berichten (§§ 18 und 20).

§ 12. (1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Schreibaarbeiten der Apothekerkammer werden durch ein Kammeramt besorgt, das von einem

Kammerdirektor geleitet wird und der Aufsicht des Vorstandes untersteht.

(2) Die Rechte und Pflichten der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstordnung geregelt [§ 9, Abs. (6), lit. b].

(3) Bei der Landesgeschäftsstelle werden die in Abs. (1) bezeichneten Arbeiten von dieser besorgt. In die im Abs. (2) vorgesehene Regelung sind auch die Landesgeschäftsstellen einzubeziehen.

Berufung der Organe.

§ 13. (1) Die Berufung der Organe erfolgt durch allgemeine gleiche, geheime und direkte Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Das Bundesgebiet hat für den Wahlkörper der selbständigen und der angestellten Apotheker einen ungeteilten Wahlkreis zu bilden.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die zum Nationalrat wahlberechtigt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder, die am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr überschritten haben.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern vorzunehmen, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.

§ 14. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erläßt im Verordnungsweg eine Wahlordnung. Hierin sind insbesondere Bestimmungen über die Ausschreibung der Wahlen, über das Wahlvorbereitungsverfahren, die Art der Stimmenabgabe und die Ermittlung des Wahlergebnisses aufzunehmen.

Angelobung.

§ 15. Der Präsident der Apothekerkammer und seine Stellvertreter haben vor ihrem Amtsantritt zu Händen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die übrigen Vorstandsmitglieder zu Händen des Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 16. Alle Organe und das gesamte Personal der Apothekerkammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann sie das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Verlangen eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde entbinden.

Deckung der Kosten.

§ 17. (1) Der Vorstand hat alljährlich bis längstens 15. November eines jeden Jahres einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr aufzustellen.

(2) Zur Bestreitung ihrer Auslagen hebt die Apothekerkammer von ihren Mitgliedern Umlagen, die im Verwaltungswege eingebracht werden, ein. Die näheren Vorschriften über die Höhe und Einhebung werden durch eine Umlagenordnung erlassen [§ 9, Abs. (6), lit. b]. In der Umlagenordnung ist zu bestimmen, daß die Umlagen für öffentliche Bedienstete, die eine von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betriebene Apotheke leiten, von der betriebsführenden Körperschaft zu tragen sind.

(3) Die nach diesem Gesetz verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fließen der Apothekerkammer zu.

(4) Der Vorstand hat alljährlich bis längstens 31. März den Rechnungsabschluß für das Vorjahr den Rechnungsprüfern behufs Weitevornlage an die Hauptversammlung vorzulegen.

Disziplinarverfahren.

§ 18. (1) Ein Mitglied, das die Standesehre oder das Standesansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt, macht sich eines Disziplinarvergehens schuldig.

(2) Der disziplinären Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, daß die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.

(3) Öffentliche Bedienstete unterstehen nicht der Disziplinalgewalt der Apothekerkammer. Die Dienstbehörde dieser Mitglieder ist jedoch verpflichtet, die von der Apothekerkammer erstattete Disziplinaranzeige in Behandlung zu nehmen und ihr das Erkenntnis oder den Einstellungsbeschuß zuzustellen.

§ 19. (1) Über Disziplinarvergehen erkennt der Disziplinarrat.

(2) Der Disziplinarrat besteht aus dem Vorsitzenden, der über Vorschlag des Vorstandes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Dienstbehörde des Vorgeschlagenen aus dem Kreise der rechtskundigen Personen bestellt wird und aus den beiden von den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern [§ 10, Abs. (3)].

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind in den Disziplinarrat nicht wählbar.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarrates und ihre Stellvertreter versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich, doch werden ihre Barauslagen vergütet. Die Entschädigung des Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 20. Die Anzeige von Disziplinarvergehen sowie die Vertretung der Anzeige beim Disziplinarrat obliegt dem Disziplinaranwalt [§ 9, Abs. (6), lit. a]. Über Weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist der Disziplinaranwalt verpflichtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten und Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 21. (1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates sowie gegen einen Beschluß, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist beim Disziplinarrat einzubringen, sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über Berufungen entscheidet der Disziplinarberufungssenat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Er besteht aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Vorsitzenden, zwei Beamten aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, von denen einer rechtskundig sein muß, sowie aus je einem Mitglied der beiden Abteilungen als Beisitzer [§ 10, Abs. (3)].

(4) Die Mitglieder des Disziplinarberufungssenates mit Ausnahme der von den Anstaltsversammlungen gewählten Mitglieder werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt. Mitglieder des Disziplinarrates sowie des Vorstandes und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder des Disziplinarberufungssenates sein.

§ 22. (1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), betreffend das Disziplinarverfahren mit Ausnahme jener Bestimmungen, die ein Beamtenverhältnis voraussetzen, sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Bestimmungen können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Disziplinarrat getroffen werden.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nähere Bestimmungen für das Verfahren vor dem Disziplinarberufungssenat mit Verordnung erlassen.

§ 23. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
 - b) Geldstrafen bis zu 3000 S;
 - c) die zeitliche oder dauernde Entziehung auf Ausbildung von Aspiranten;
 - d) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Apothekerkammer;
 - e) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke.
- (2) Die Strafen nach Abs. (1), lit. c bis e, können das erste Mal höchstens auf die Dauer eines Jahres und in der Regel nur gegen solche

Kammermitglieder verhängt werden, die wegen Disziplinarvergehen bereits mit einer Geldstrafe bestraft worden sind.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. (1), lit. b bis e, können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, sofern der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erlitten hat oder eine erhaltene Strafe dieser Art bereits getilgt ist.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine vom Vorstand zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. (1), lit. c und e, sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Landeshauptmannschaft mitzuteilen. Im Disziplinarerkenntnis kann auf Veröffentlichung der Strafe in den Mitteilungen der Apothekerkammer erkannt werden.

(5) Über Ansuchen des Verurteilten kann der Disziplinarrat oder der Disziplinarberufungssenat die Tilgung einer Disziplinarstrafe verfügen, wenn die Verhängung der Strafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und der Verurteilte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.

§ 24. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind im Falle des Schuldspruches vom Verurteilten, im Falle des Freispruches von der Apothekerkammer zu tragen.

(2) Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens werden im Verwaltungswege eingebracht.

Ordnungsstrafen.

§ 25. (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, insbesondere Unterlassung der Meldung [§ 5, Abs. (3)], wegen Nichterscheins trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zu 500 S verhängen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates zu.

(3) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Mitglied, außer im Falle der Störung der Ordnung in der Kammer, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

(4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Disziplinarberufungssenat zu. Sie ist bei der Stelle, die die Ordnungsstrafe verhängt hat, einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Disziplinarberufungssenates ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Ordnungsstrafen können im Verwaltungswege eingebracht werden.

Staatliches Aufsichtsrecht.

§ 26. (1) Die Apothekerkammer untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(2) Die Satzung und Geschäftsordnung (§ 6), die Dienstordnung [§ 12, Abs. (2)], der Jahresvoranschlag, die Umlagenordnung und der Rechnungsabschluß (§ 17), die Wahl des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates [§ 19, Abs. (2), § 21, Abs. (3)] unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann Beschlüsse der Organe, die gegen bestehende Vorschriften verstoßen, aufheben.

(4) Die Organe der Apothekerkammer können durch Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abberufen werden, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn ihre Organe beschlußunfähig werden. In diesem Falle hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Regierungskommissär zu ernennen, dem ein zweigliedriger Beirat, bestehend aus je einem Mitglied jeder der beiden Abteilungen, zur Seite zu stellen ist.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. (1) Mit Geltungsbeginn dieses Gesetzes treten außer Kraft:

die Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung im Lande Österreich vom 27. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 338 (G. Bl. für Österreich Nr. 303/1939),

die Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 457, die erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 8. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1117, die Verfahrensordnung für Apothekerberufungsgerichte vom 8. Oktober 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1122, die zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 347, die Verordnung zur Abänderung der Verfahrensordnung der Apothekerberufungsgerichte vom 23. September 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 562,

die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufungsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer vom 26. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 630.

(2) Bis zur Erlassung der in den §§ 6 und 17 vorgesehenen Regelungen sind die auf Grund

der in Abs. 1 erwähnten Vorschriften erlassenen Satzungen, Geschäfts-, Berufs- und Beitragsordnungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung der Wahlen (§§ 13 und 14) bestellt das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen vorläufigen Kammervorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und je drei Mitgliedern aus dem Kreise der selbständigen und der angestellten Apotheker, wobei auf eine Vertretung der Bundesländer Bedacht zu nehmen ist.

(4) Mit dem Amtsantritt der Organe der Apothekerkammer werden die Apothekerkammern Donauland und Alpenland aufgelöst. Die in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebene Mitwirkung des Apothekerstandes geht mit dem Tage der Auflösung der bisherigen Vertretungen auf die Apothekerkammer über.

(5) Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Standesvertretungen einschließlich solcher, die sich aus der Auseinandersetzung mit der Reichsapothekerkammer in Berlin ergeben, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Bundes-

gesetzes auf die Apothekerkammer über. Die Berichtigung des Grundbuches hat auf Antrag der „Österreichischen Apothekerkammer“ unter Vorlage eines vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auszustellenden Zeugnisses zu erfolgen, in dem bestätigt wird, daß das bürgerliche Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes auf sie übergegangen ist.

(6) Der Übergang der Vermögenswerte sowie alle diesbezüglichen Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, Amtshandlungen und Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftwechsel der Apothekerkammer mit den öffentlichen Behörden und Ämtern; im gerichtlichen Verfahren gelten jedoch die Vorschriften der Gerichtsgebührennovelle samt den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.